



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

60. Bescheid der Justizkanzlei vom 6. Juni 1844 in Sachen des Schneidermeisters Klöpping zu Detmold, Implorantens etc. gegen die Wittwe Klöpping das., Implorantin etc., Vermögensdisposition betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

N^o 60.

Zur Sache des Schneidermeisters Ph. A. Klöpping zu Detmold, Implorantens, Appellantens gegen die Wittve Klöpping das. Imploratin, Appellatin, ungültige Vermögensdisposition betr.

Bescheid.

Communicetur beiden Theilen auf des Klägers Kosten zur Nachricht.

Da aber in Gemäßheit des §. 17 der Gütergemeinschaftsordnung von 1786 dem überlebenden Ehegatten, welcher mit seinen Kindern die Gütergemeinschaft fortsetzt, die Administration des Gemeinguts zusteht; und in diesem Administrationsrechte auch ohne Zweifel die Befugniß begriffen ist, Gegenstände der Communio *titulo onerso* zu alieniren;

Arg. L. 12. L. 17. D. de cur. fur. dandis.

Arg. §. 13 der Verordnung wegen Todeserklärung der Abwesenden v. 22. Mai 1786 (L. V. IV. p. 236.)

so wie ja auch im Administrationsrechte des Ehemannes nach §. 9 der G. G. O., speciell die Befugniß liegt, „selbst ohne Einwilligung der Frau bewegliches und unbewegliches Vermögen zu veräußern,“ daher denn auch die mit ihren Kindern in prorogirter Gütergemeinschaft lebende großjährige Wittve zum Verkaufe der zur Communio gehörigen Grundstücke, ohne an die Einwilligung ihrer Kinder gebunden zu sein, im Allgemeinen allerdings befugt erscheint, und daran um so viel weniger zu zweifeln ist, als der eingangs gedachte §. 17 des Gesetzes die Gültigkeit einer von einer minderjährigen Wittve geschehenen Veräußerung unbeweglicher Gegenstände nur vom Consense ihres Curators und von der Existenz eines *Decreti de alienando* abhängig macht; die nämliche Gesetzstelle ferner dem administrirenden *parens* freilich vorschreibt, nur in so weit Alienationen vorzunehmen, als es zur Führung eines anständigen Lebens u. s. w. erforderlich sey, oder es zum offenbaren Vortheile der Gemeinschaft gereiche; allein eine Veräußerung, auch wenn sie der Gemeinschaft nachtheilig erscheinen mag, doch keineswegs für nichtig erklärt, sondern nur verordnet, daß einer, zu beträchtlichem Nachtheile der Kinder gereichenden verschwenderischen Veräußerung zeitig — d. h. ehe sie geschehen — soll Einhalt gethan, auch, zur Abwendung künftiger Nachtheile für die Kinder, eine Vermögenssicherung — nach Vorschrift des §. 21 — vorgenommen werden könne; nun aber in *casu substrato* aus den Acten ersichtlich wird, daß die Veräußerung des Klöppingschen Hauses und des Gartens mittelst Verkaufsprotocolls vom 14. Sept. v. 3., also acht Wochen vor der Protestation des Imploranten, bereits geschehen und obrigkeitlich bestätigt ist;

ferner — auch abgesehen von diesem, die Protestation an sich bereits unnütz machenden, Umstände — die Behauptung des Imploranten, die verkauften Objecte seyen um einen zu geringen Preis und nur in der Absicht, damit eine ungleiche Theilung zu Gunsten seiner Schwester, der verehelichten Köppe, zu verdecken, an den Ehemann der letztern veräußert, schon dadurch widerlegt wird, daß vor kaum 30 Jahren, (im Jahre 1814) das qu. Haus zu dem damaligen Brandcataster-Taxat, zu 150 Rthl. und der Garten für 115 Rthl. dem verstorbenen Ehemanne der Imploratin zugeschrieben worden; jetzt aber bei dem nunmehr in Rede stehenden Verkauf des Hauses zu dem, von Sachverständigen angegebenen Taxwerthe, zu 475 Rthl. und der Garten zu 200 Rthl. bestimmt ist; dabei auch der Käufer, noch außer der Berichtigung des Kaufgeldes zu 625 Rthl. für beide Gegenstände, die Verpflichtung übernommen hat, die Verkäuferin in allen Bedürfnissen des Lebens frei zu unterhalten;

Uebrigens jedoch sofern mit dem Kaufcontracte zugleich eine letztwillige Disposition über den Nachlaß der Imploratin verbunden ist, die Rechte des Imploranten allerdings damit nicht gekränkt werden dürfen, da eine letztwillige Verfügung nicht in den Administrationsbefugnissen des *conjux superstes* liegt: so wird die Appellation, wegen Ermangelung einer in Rechten gegründeten Beschwerde, hiermit verworfen; jedoch mit der Erklärung, daß, so weit in dem Protocolle vom 14. Sept. v. J. auch eine Disposition über das nach dem Tode der Imploratin, Wittwe Klöpping, von dem Communvermögen noch übrig Bleibende enthalten ist, dem Imploranten seine Rechte einstweilen und bis zum erfolgten Ableben der Imploratin vorbehalten bleiben.

Die eingesandten Acten werden mit einer Ausfertigung dieses Bescheides an den hiesigen Magistrat remittirt. Implorant hat dafür die liquidirte Gebühr mit 17 Mgr. 3 Pf. zu berichtigen.

Deer. Detmold den 6. Juni 1844.

Fürstl. Pipp. Justizkanzlei.

N^o 61.

In der mittelst gefälligen Erlasses Fürstlicher Regierung vom 10. v. M. hieher zur weiteren Begutachtung remittirten Anfrage der Fürstlichen Leihcassecommission ist einzig der Zweifel aufgestellt: ob ein Colonus, welcher leiblicher Vater und wirklicher Stättebesitzer, also nicht Interimswirth ist, aber in zweiter Ehe lebt und Vorkinder hat, der Einwilligung der Vormünder derselben bedürfe, wenn er das von ihm herrührende Colonat für ein eignes Darlehn, oder als Bürge für einen andern Anleiher, verhypotheciren will? Das